

gen in Zivilsachen in Form einer Ergänzungslieferung zu der bestehenden Loseblattsammlung demnächst zu und sind im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Amtsbl. Schl.-H. 2008 S. 815

Richtlinie zur Förderung von schleswig-holsteinischen Projekten und Maßnahmen im Nord- und Ostseeraum (INTERREG und STRING)

Gl.Nr. 6632.3

Bekanntmachung des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa
vom 25. August 2008 – II ON 5 –

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird nachstehende Richtlinie erlassen:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Schleswig-Holstein hat das Ziel, durch transnationale, nord- und ostseebezogene und interregionale europäische Kooperationen die Potenziale des Landes zu stärken und im Nord- und Ostseeraum einen Wissens- und Kompetenzgewinn zu erreichen.

1.2 Auf der Grundlage von

- Artikel 87 bis 89 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV),
- der Verordnung (EG) Nummer 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung – betreffend die Europäische territoriale Zusammenarbeit Ziel 3/ INTERREG IV B/IV C – (EG) Nummer 1783/1999,
- der Verordnung Nummer 438/2001 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung Nummer 1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturinterventionen,
- den Leitlinien des Entwicklungskonzeptes STRING „Auf dem Weg zu einer neuen Geographie“ in Verbindung mit der Joint Declaration vom 4. Juli 2006,
- des Baltic Sea Region Programme 2007 bis 2013,
- des North Sea Region Programme 2007 bis 2013 sowie
- des Interregional Cooperation Programme 2007 bis 2013

und nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung i.V.m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung gewährt das Land Zuwendungen für schleswig-holsteinische Projekte und Maßnahmen mit nord- und ostseebezogenem Ansatz.

1.3 Ziele der Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Stärkung des Standorts Schleswig-

Holstein im Nord- und Ostseeraum sind insbesondere:

- Eine dem Bedarf und den Schwerpunkten entsprechende Anzahl von Projekten mit schleswig-holsteinischer Beteiligung an Ziel 3/INTERREG IV B/C-Projekten in den maßgeblichen Prioritäten („Innovation“ – „Umwelt und Risikovorsorge“ – „Erreichbarkeit“ – „Entwicklung der Städte und Regionen“) sowie an STRING-Projekten zu erreichen.
- Jährlich bis zu zehn Partner aus Schleswig-Holstein an Ziel 3/INTERREG IV B/C-Projekten zu beteiligen.
- Jährlich bis zu sechs Projekte unter der fachlichen Zuständigkeit anderer Ressorts zu ermöglichen, sofern diese hierfür selbst keine Landesmittel zur Verfügung stellen können (siehe Nummer 5.6 dieser Richtlinie).
- Die Beteiligung externer Experten zur professionellen Unterstützung geplanter Maßnahmen zu ermöglichen.

Eine an den o.g. Zielen orientierte Ausgewogenheit hinsichtlich Anzahl und Vielfalt der Maßnahmen wird grundsätzlich angestrebt.

1.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte und Maßnahmen, die der Entwicklung und der Umsetzung der nord- und ostseepolitischen Vorgaben der Landesregierung dienen, an deren Durchführung das Land ein erhebliches Interesse hat und mit deren Ergebnissen ein Beitrag zur Stärkung des Standortes Schleswig-Holstein erzielt wird.

2.1 Hierzu gehören insbesondere:

- Projekte, die gemäß dem genehmigten Nord- und Ostseeprogramm (Ziel 3 INTERREG IV B) sowie dem genehmigten INTERREG IV C Programm angenommen worden sind, die einen genehmigten Budgetplan vorweisen und zu deren Realisierung Kofinanzierungsmittel erforderlich sind.
- Projekte die im Rahmen der Kooperation STRING im südwestlichen Ostseeraum umgesetzt werden sollen.

2.2 Im Einzelfall können Maßnahmen zur Unterstützung schleswig-holsteinischer Projektpartner bei der Stellung von Förderanträgen im Rahmen der Kooperation STRING und den Programmen INTERREG IV B/IV C bezuschusst werden, wenn

- ein erhebliches Interesse des Landes an der Stellung eines Förderantrages besteht,
- begründet dargelegt wird, dass die Antragstellung ohne Förderung des Landes nicht realisiert werden kann,

- eine erste Prüfung des in Vorbereitung befindlichen Projektes zu dem Ergebnis kommt, dass dieses grundsätzlich förderfähig wäre und die Chancen auf eine Genehmigung des Projektantrags als hoch einzustufen sind und
- vorrangig die Übernahme der Leadpartnerschaft des Projektes durch einen Partner mit Sitz in Schleswig-Holstein vorgesehen ist.

Förderfähig sind dabei insbesondere Aktivitäten zur internationalen Partnersuche, zum Organisations-, Planungs- und Abstimmungsprozess sowie zur Erstellung des STRING- bzw. des INTERREG-Antrags.

Sollte es im weiteren Verfahren nicht zu einer Antragstellung kommen, wird die finanzielle Unterstützung von der Bewilligungsbehörde zurückgefordert.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können insbesondere sein

- öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten,
- Stiftungen.

Im Einzelfall können auch juristische Personen des Privatrechts wie z.B. Vereine, Verbände oder Unternehmen Zuwendungsempfänger sein. Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz oder eine Betriebsstätte grundsätzlich in Schleswig-Holstein haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung kann nur für solche Vorhaben erfolgen, mit denen vor Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen wurde. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde (Nummer 7.1.1).
- 4.2 Für die zur Förderung beantragten Projekte und Maßnahmen muss ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie ein Konzept über Dauer, Inhalte, Vorbereitung und Durchführung vorgelegt werden. Im Falle der Förderung der Durchführung von Projekten nach Nummer 2.1 muss das Konzept auch darlegen, wie die Dokumentation und Auswertung des Projekts sichergestellt werden soll.
- 4.3 Die Förderung ist abhängig von einer angemessenen Eigenbeteiligung aus Mitteln des Projektträgers. Eventuelle Teilnehmerbeiträge sind in den Finanzierungsplan aufzunehmen. Inwieweit eine Anrechnung auf die geforderte Eigenbeteiligung des Trägers erfolgt, entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einzelfall.
- 4.4 Fördermöglichkeiten der Europäischen Union, des Bundes und anderer öffentlicher Zuwendungsgeber sowie weiterer Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Werden erreichbare andere öffentliche Fördermittel nicht beantragt, so

erfolgt eine fiktive Anrechnung auf die Zuwendung.

- 4.5 Die Empfänger der Zuwendung verpflichten sich, über die mit den Fördermitteln des Landes erzielten Ergebnisse auf der Grundlage der in dem Zuwendungsbescheid vorgegebenen Kriterien zu berichten und damit die Grundlage für die Überprüfung der Zielerreichung zu schaffen.
- 4.6 Sie verpflichten sich ferner, die Fördermittel sachgerecht und wirtschaftlich einzusetzen.
- 4.7 Mit der Landeszuwendung muss die Gesamtfiananzierung der Maßnahme sichergestellt sein.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage für die zuwendungsfähigen Ausgaben sind die nachweisbaren und angemessenen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Durchführung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt/der Maßnahme entstehen und der Erlangung des Zuwendungszwecks dienen. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere:

- Im Fall der Förderung der Durchführung von Projekten nach Nummer 2.1 Personalausgaben und Sachausgaben.
- Im Fall der Förderung von Maßnahmen nach Nummer 2.2 Übersetzungs-, Reise- und Unterbringungskosten für die eigene Teilnahme an internationalen Sitzungen sowie für die Teilnahme von Partnern aus Weißrussland und Russland, Kosten für die externe Durchführung von Vor- und/oder Machbarkeitsstudien. Die Zuwendungsfähigkeit der Reisekosten bemisst sich dabei nach dem Bundesreisekostengesetz.

5.3 Nicht zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die erkennbar nicht dem Zuwendungszweck dienen, hierzu gehören insbesondere

- kalkulatorische Kosten, z.B. Abschreibungen,
- Steuern und Abgaben,
- Sollzinsen,
- Versicherungsbeiträge.

Im Fall der Förderung von Maßnahmen nach Nummer 2.2 gehören zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben auch die eigenen Personalkosten des Zuwendungsempfängers, die Reise- und Unterbringungskosten für nicht aus Weißrussland und Russland stammende Teilnehmer sowie die Kosten für Übersetzungen in andere Sprachen außer der englischen Sprache.

5.4 Geförderte Investitionen unterliegen grundsätzlich zeitlich einer Zweckbindung, die durch eine

tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abge-
golten wird.

5.5 Projekte mit vorwiegend kommerziellem Cha-
rakter werden nicht gefördert.

5.6 Um anderen Ressorts die Teilnahme an Projek-
ten, die in ihrer fachlichen Zuständigkeit liegen,
zu ermöglichen, kann das Ministerium für Justiz,
Arbeit und Europa fehlende Kofinanzierungsmittel
auf hierfür vorgesehene Ausgabetitel anderer
Ressorts umsetzen. Voraussetzung hierfür ist,
dass eine Teilnahme des Ressorts ohne die Zu-
wendung nicht möglich wäre.

5.7 Unabhängig von den Gesamtkosten eines Pro-
jektes/einer Maßnahme soll der Zuwendungs-
höchstbetrag in der Regel nicht mehr betragen als

- 15.000 Euro pro Projekt bei der Förderung der
Durchführung von Projekten nach Ziffer 2.1
und
- 7.500 Euro pro Maßnahme bei der Förderung
von Maßnahmen nach Ziffer 2.2.

In begründeten Ausnahmefällen kann bei einem
nachweislich besonderen Interesse des Landes an
der Realisierung des Projekts/der Maßnahme die
maximale Fördersumme im Einzelfall überschrit-
ten werden.

5.8 Projekte mit einem Zuschussbedarf unter
1.000 Euro werden in der Regel nicht gefördert.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Auf die Förderung durch das Land Schleswig-Hol-
stein ist bei der Durchführung der bewilligten
Maßnahmen in geeigneter Weise hinzuweisen.

7 Verfahren

7.1 Antragstellung

7.1.1 Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt.
Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Jus-
tiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Hol-
stein.

7.1.2 Förderanträge sind mit den vorgegebenen
Antragsformularen an die unten angegebene An-
schrift zu richten. Die Antragsunterlagen können
bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden
oder im Internet unter [www.mjae.schleswig-hol-
stein.de](http://www.mjae.schleswig-holstein.de) heruntergeladen werden.

7.1.3 Bei der Beantragung von Ziel 3/INTERREG-
Kofinanzierungsmitteln ist dem Antragsschreiben
eine beglaubigte Ablichtung der angenommenen
und genehmigten, vollständigen Projektunterla-
gen beizufügen.

7.1.4 Der dem Antrag beizufügende Kosten- und
Finanzierungsplan muss Angaben zur vollständi-
gen Finanzierung des Projekts einschließlich An-
gaben zur Höhe der Eigenmittel, Höhe der Zu-
schüsse anderer Zuwendungsgeber und Höhe der
beantragten Landeszuschüsse enthalten.

7.2 Bewilligung und Auszahlung

7.2.1 Über die Gewährung bzw. Ablehnung der
Zuwendung erhalten die Antragsteller einen
schriftlichen Bescheid.

7.2.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach
Rechtskraft des Bescheides, aber erst kurz vor
Beginn der Maßnahme auf schriftliche Anforde-
rung. Eine frühere Auszahlung ist im Einzelfall und
nur bei einem begründeten Nachweis des dringen-
den Bedarfs und nach Eintritt der Rechtskraft
durch Rechtsmittelverzichtserklärung des Emp-
fängers möglich.

7.3 Nachweis der Verwendung

7.3.1 Es wird der einfache Verwendungsnachweis
zugelassen. Dieser besteht aus einem deutsch-
sprachigen Sachbericht über die durchgeführten
Aktivitäten und einem zahlenmäßigen Nachweis
ohne Vorlage von Belegen.

7.3.2 Die Verwendung der Zuwendung ist der Be-
willigungsbehörde innerhalb von drei Monaten
nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nachzu-
weisen.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

7.4.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrech-
nung der Zuwendung sowie für den Nachweis
und die Prüfung der Verwendung und die gegeben-
enfalls erforderliche Aufhebung des Zuwen-
dungsbescheids und die Rückforderung der ge-
währten Zuwendung gelten die Verwaltungsvor-
schriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung und
die §§ 116, 117 und 117 a des Landesverwal-
tungsgesetzes soweit nicht Abweichungen zuge-
lassen sind.

7.4.2 Der Landesrechnungshof ist nach § 91
Abs. 1 Nr. 3 der Landeshaushaltsordnung berech-
tigt, bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung
zu prüfen, wenn sie Zuwendungen vom Land er-
halten.

7.5 Ausnahmeregelung

In besonders begründeten Einzelfällen kann die
Bewilligungsbehörde Ausnahmen von dieser För-
derrichtlinie zulassen, bei Fällen grundsätzlicher
Bedeutung ist das Einvernehmen mit dem Finanz-
ministerium herzustellen.

8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Ja-
nuar 2008 in Kraft. Sie tritt außer Kraft am
31. Dezember 2010 und ist in diesem Zeitraum
einer Effizienz- und Effektivitätsprüfung zu unter-
ziehen.

Anträge sind zu richten an: Ministerium für Jus-
tiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-
Holstein, Stabsstelle für Ostsee- und Nordsee-
angelegenheiten, Legienstraße 1, 24103 Kiel, Tele-
fon (0431) 9 88-26 46.